

Angers 24 (deu)

ES BEGINNT EIN URTEIL

Der Soundso kam in die Stadt Angers¹ vor den *praepositus* Soundso und die übrigen Männer, die seine Beisitzer² waren, und klagte gegen einen anderen Mann namens Soundso, dass er durch dessen treibenden „Heda“ Rufe³ Vieh⁴ verloren⁵ hätte und von demselben Vieh einige durch dessen Treiberei gestorben seien und er dieselben Tiere gehäutet⁶ hätte, nachdem sie gestorben waren⁷. Man befragte denselben Soundso, der wegen diesem Fall eine Antwort geben musste. Und derselbe Soundso antwortete folgendermaßen, dass er dessen Vieh niemals getrieben hätte, oder er dasselbe Vieh durch seine Treiberei verlorenen⁸ hätte oder sie jemals von seiner Hand gehäutet worden wären. Unter solchen Umständen erschien es demselben *praepositus* und denjenigen, die bei ihm waren, gut, dass derselbe Soundso⁹ in soundsovielen Nächten mit soundsovielen Männern in der Kirche des Herrn Soundso seine Unschuld beschwören müsse¹⁰. Wenn er im Stande wäre dies zu tun, soll sich derselbe Soundso¹¹ in diesem Fall zurückhalten; wenn er das aber nicht können sollte, muss er sich um die Entschädigung bemühen, welche auch immer das Gesetz in diesem Fall vorsieht.

¹ Angers (Frankreich, département Maine-et-Loire, chef-lieu).

² Bei *adherunt* handelt es sich um eine Variante zu *adhaeserunt*.

³ Der Ausruf *heos* (*heus*) ist die klassische lateinische Appellinterjektion.

⁴ Die *animalia* „Tiere“/„Vieh“ dienen hier vermutlich als Platzhalter für Rinder (*boves*) oder Schafe (*oves*).

⁵ Hier *dicere* (orthographische Variante zu (*in*)*digere*) für *perdere*: In Angers 11 verwendete der Beklagte *numquam perdidit* um den Vorwurf *digere habussit* zu bestreiten; *digere* vertritt in merowingischen Texten auch häufig ein Substantiv mit der Bedeutung „Mangel“/„Einbuße“ wie *indigentia* oder *detrimentum*; dazu J. Staub, «digeo», in: MLW III, Sp. 624.

⁶ Die Form *excorticare* ist eine fülligere Form zu *excoriare* „häuten“. Vgl. zur Beschädigung und Häutung von Vieh Lex Salica D 10,6-7 und 63,2-3 (bezogen auf Pferde) sowie Lex Ribuarua 89 (86).

⁷ Fränkische Gerichtsverfahren liefen, kam es zu keiner außergerichtlichen Einigung, in der Regel in mehreren Stufen ab. Zunächst lud der Kläger den Beklagten vor Gericht. Dort äußerten sie sich in Rede und Gegenrede und brachten ihre Belege vor. Mussten weitere Belege erbracht werden, wurde ein neuer Termin zu einer bestimmten Frist angesetzt. Handelte es sich dabei um den endgültigen Beweis – zu erbringen etwa durch Gottesurteil oder Reinigungseid – konnte auch ein zweizüngiges Urteil verhängt werden. Dieses ließ die Frage der Schuld offen und machte sie vom Ausgang des Gottesurteiles bzw. der Leistung des Eides abhängig, verhängte aber bei einem Scheitern derselben bereits die Strafe. Gefällt wurde das Urteil von den Beisitzern, während dessen Verkündung und Durchsetzung dem Vorsitzenden oblag. Vgl. dazu W. Bergmann, Untersuchungen, S. 14-16 und 69-73; H. Vollrath, Herrschaft und Genossenschaft, S. 61-64; I. Wood, Disputes, S. 10f.; P. Fouracre, Placita, S. 24f. und 34-41; P. S. Barnwell, The early Frankish mallus; O. Guillot, La justice dans le royaume franc, S. 691-731. In Angers scheint der Graf für Kapitalverbrechen wie Mord zuständig gewesen zu sein. Fragen um Dienstbarkeit und (Grund-)eigentum wurden hingegen vor einem Abt verhandelt, mindere Fälle wie Diebstahl oder Schädigung von Vieh wiederum vor einem *agens* oder *praepositus*.

⁸ Hier wieder *digere* für *perdere* (siehe oben).

⁹ Der *ipsi illi* ist hier der Beklagte.

¹⁰ Die Idee des Reinigungseides scheint bereits in der römischen Zeit Verbreitung gefunden zu haben (vgl. dazu S. Esders, Reinigungseid; I. Wood, Disputes, S. 14-18; für O. Guillot, La justice dans le royaume franc, S. 701f. dagegen stellt der Reinigungseid eine Abkehr von der römischen Rechtspraxis dar). Der Reinigungseid konnte den materiellen Beweis ergänzen oder ersetzen. Die Eidhelfer dienten durch ihr Wissen oder durch den durch sie ausgeübten sozialen Druck der Unterstreichung der Glaubwürdigkeit des Schwörenden. Zumeist finden sich 2, 3, 6, 7 oder 12 (oder eine Multiplikation einer dieser Zahlen) Personen in dieser Rolle, wobei das Gewicht des geleisteten Eides mit der Zahl der Eidhelfer zugenommen zu haben scheint. Vgl. dazu S. Esders, Reinigungseid, S. 58-62; Ph. Depreux, La prestation de serment, S. 521-532.

¹¹ Der *ipsi illi* ist hier der Kläger.